



Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

16395/24
ADD 1

RC 31

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2024) 269 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)
Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2024) 269 final.

Anl.: SWD(2024) 269 final

16395/24 ADD 1

COMPET.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.11.2024
SWD(2024) 269 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

**Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014
über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen**

{SWD(2024) 268 final}

DE

DE

Einleitung

Zweck dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ist es, die Verordnung 316/2014 der Kommission¹ über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen („Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen“ oder „TT-GVO“) zusammen mit den zugehörigen Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen² (TT-Leitlinien) zu evaluieren.

Technologietransfer-Vereinbarungen sind Vereinbarungen, mit denen eine Partei einer anderen erlaubt, ihre Technologierechte für die Produktion von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Bei diesen Technologierechten kann es sich beispielsweise um Patente, Know-how, Software-Urheberrechte oder bestimmte andere Rechte des geistigen Eigentums handeln. Technologietransfer-Vereinbarungen können die Effizienz in der Wirtschaft steigern, indem sie die Verbreitung von Technologie erleichtern, Anreize für Forschung und Entwicklung schaffen, Anschlussinnovationen fördern und den Wettbewerb auf den Produktmärkten beleben. Sie können jedoch auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, da sie wettbewerbsbeschränkende Absprachen erleichtern oder den technologieübergreifenden oder technologieinternen Wettbewerb beeinträchtigen können, indem sie beispielsweise die Innovationsanreize verringern.

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) untersagt Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken. Artikel 101 Absatz 3 AEUV sieht eine Ausnahme von dieser Regel vor, der zufolge das Verbot als nicht anwendbar erklärt werden kann, wenn solche Vereinbarungen unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass Beschränkungen auferlegt werden, die nicht unerlässlich sind, und ohne dass für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren der Wettbewerb ausgeschaltet wird. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 19/65³ ermächtigte der Rat die Kommission, Artikel 101 Absatz 3 AEUV im Wege einer Verordnung auf bestimmte Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen anzuwenden. Auf dieser Grundlage nahm die Kommission die TT-GVO an, die am 1. Mai 2014 in Kraft trat und eine frühere Fassung der Verordnung aus dem Jahr 2004 ersetzte.

¹ Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 17).

² Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. C 89 vom 28.3.2014, S. 3).

³ Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/1999 des Rates vom 10. Juni 1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 1).

Ziel der TT-GVO ist es, bestimmte Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV freizustellen. Konkret sind nach der TT-GVO Technologietransfer-Vereinbarungen freigestellt, wenn die folgenden *kumulativen* Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Marktanteile der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen übersteigen auf den relevanten Technologie- und Produktmärkten nicht die folgenden Schwellen: einen gemeinsamen Marktanteil von 20 % bei Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und einen individuellen Marktanteil von 30 % bei Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern.
- Die Vereinbarung enthält nicht bestimmte schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen (sogenannte Kernbeschränkungen) wie Preisbeschränkungen, Output-Beschränkungen oder die Zuweisung von Märkten oder Abnehmern. Enthält eine Technologietransfer-Vereinbarung eine Kernbeschränkung des Wettbewerbs, so fällt die gesamte Vereinbarung nicht unter die Gruppenfreistellung.

Die TT-GVO sieht auch eine Reihe nichtfreigestellter Beschränkungen vor: Diese Beschränkungen fallen nicht unter die Gruppenfreistellung, aber wenn sie in einer Vereinbarung enthalten sind, steht dies der Anwendung der TT-GVO auf den übrigen Teil der Vereinbarung nicht entgegen, wenn der übrige Teil von der bzw. den nichtfreigestellten Beschränkung(en) abgetrennt werden kann.

Die TT-Leitlinien enthalten Orientierungshilfen zur Anwendung der TT-GVO und zur Einzelprüfung von nicht unter die Gruppenfreistellung fallenden Technologietransfer-Vereinbarungen auf der Grundlage des Artikels 101 AEUV. Die TT-Leitlinien beinhalten ferner i) einen Safe-Harbour-Bereich für Technologietransfer-Vereinbarungen, die nicht unter die Gruppenfreistellung fallen, sofern die jeweilige Vereinbarung keine Kernbeschränkungen enthält und es mindestens vier andere unabhängig kontrollierte Technologien gibt, die mit der lizenzierten Technologie substituierbar sind (im Folgenden „4+-Test“)⁴, sowie ii) Voraussetzungen, deren Erfüllung im Allgemeinen bedeutet, dass die Errichtung und der Betrieb eines Technologiepools nicht unter das Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV fallen.

Die TT-GVO läuft am 30. April 2026 aus. Im Einklang mit dem im Rahmen der Kommissionsagenda für bessere Rechtsetzung geltenden Grundsatz „erst evaluieren“ sollte die TT-GVO vor ihrem Auslaufen evaluiert werden, damit die Kommission entscheiden kann, ob sie die Verordnung auslaufen lassen oder sie – mit bzw. ohne Änderungen – verlängern soll.

⁴ TT-Leitlinien, Rn. 157. Die Ersatztechnologien müssen den Nutzern zu vergleichbaren Kosten zur Verfügung stehen.

Methodik

Für die Evaluierung wurden Daten aus zahlreichen Quellen herangezogen. Zur Gewinnung von Erkenntnissen wurden folgende Evaluierungsmaßnahmen durchgeführt: eine Aufforderung zur Stellungnahme, eine öffentliche Konsultation, eine spezifische Konsultation der nationalen Wettbewerbsbehörden, ein Workshop für interessierte Kreise und eine externe Studie zur Unterstützung der Evaluierung.

Ergebnisse der Evaluierung

Inwieweit war die Maßnahme erfolgreich und warum?

Wirksamkeit: Insgesamt lassen die im Rahmen der Evaluierungsmaßnahmen eingegangenen Rückmeldungen darauf schließen, dass die TT-GVO in Bezug auf die Erreichung ihrer Ziele, d. h. in Bezug auf i) die Freistellung von Technologietransfer-Vereinbarungen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, und ii) die Gewährleistung von Rechtssicherheit für Unternehmen, wirksam war. Dieselbe Feststellung kann für die TT-Leitlinien getroffen werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass das erste Ziel im Großen und Ganzen erreicht wurde. Insbesondere geht aus der Evaluierung hervor, dass durch die TT-GVO keine Technologietransfer-Vereinbarungen freigestellt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV wahrscheinlich nicht erfüllen würden. Jedoch ergaben sich aus der Evaluierung Hinweise darauf, dass die Einbeziehung weiterer, zurzeit nicht unter die TT-GVO fallender Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der TT-GVO sinnvoll sein könnte; dabei handelt es sich insbesondere um Lizenzen für bestimmte Arten von Daten oder Datenrechten.

Die Analysen bestätigen ferner, dass die Vorschriften im Allgemeinen nach wie vor klar und verständlich sind und damit das zweite Ziel der Gewährleistung von Rechtssicherheit im Großen und Ganzen erreicht wurde. Die TT-GVO und die TT-Leitlinien sind für die Unternehmen nützlich, da sie erstens einen Safe-Harbour-Bereich schaffen, was besonders für kleinere Unternehmen, die Lizenzvereinbarungen schließen, wichtig ist, weil ihre Vereinbarungen häufig nicht unter das Verbot des Artikels 101 AEUV fallen, und da sie zweitens sowohl kleineren als auch größeren Unternehmen klare Orientierungshilfen für die wettbewerbsrechtliche Selbstbewertung ihrer Technologietransfer-Vereinbarungen an die Hand geben. Dies gilt insbesondere auch für die Änderungen, die im Jahr 2014 an der TT-GVO und den TT-Leitlinien vorgenommen wurden. Die Instrumente gewährleisten weiterhin eine einheitliche und verlässliche Grundlage für die wettbewerbsrechtliche Prüfung von Technologielizenzzvereinbarungen.

Einige Interessenträger vertraten jedoch die Auffassung, dass bestimmte Bereiche der TT-GVO und der TT-Leitlinien keine ausreichende Rechtssicherheit bieten. Aus der Evaluierung geht insbesondere hervor, dass i) eine erhebliche Zahl von Interessenträgern bei der Anwendung der in der TT-GVO enthaltenen Marktanteilsschwellen für Technologiemärkte

mit praktischen Schwierigkeiten konfrontiert ist, ii) der durch den 4+-Test im Rahmen der TT-Leitlinien gebotene Safe-Harbour-Bereich für die Interessenträger zwar nach wie vor nützlich ist, die Interessenträger aber bei der Anwendung des Tests unter Umständen mit praktischen Schwierigkeiten konfrontiert sind, da sie nicht über ausreichende Informationen über konkurrierende Technologien verfügen, und iii) der in den TT-Leitlinien für die Errichtung und den Betrieb von Technologiepools vorgesehene Safe-Harbour-Bereich zwar im Allgemeinen gut funktioniert hat, die einschlägigen Voraussetzungen aber möglicherweise nicht vollkommen wirksam sicherstellen, dass der Safe-Harbour-Schutz Technologiepools vorbehalten ist, die nicht unter das Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV fallen. Dies scheint zum Teil auf Änderungen zurückzuführen zu sein, die sich in den vergangenen zehn Jahren in Bezug auf die Funktionsweise von Technologiepools und deren Umgang mit Aspekten wie der Transparenz vollzogen haben.

Effizienz: Insgesamt ergab die Evaluierung, dass die TT-GVO und die TT-Leitlinien die Befolgungskosten für Unternehmen, die Technologietransfer-Vereinbarungen schließen möchten, effizient senken. Den Erkenntnissen zufolge würden den Unternehmen ohne diese Instrumente höchstwahrscheinlich höhere Kosten für die Prüfung der Vereinbarkeit ihrer Technologietransfer-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV entstehen.

Kohärenz: Aus der Evaluierung geht hervor, dass die Kohärenz der TT-GVO und der TT-Leitlinien mit anderen EU-Wettbewerbsinstrumenten im Allgemeinen gegeben ist, und es werden lediglich gewisse Unstimmigkeiten mit der überarbeiteten Fassung der horizontalen⁵ und der vertikalen⁶ Gruppenfreistellungsverordnung hervorgehoben.

Darüber hinaus deuten die zusammengetragenen Informationen darauf hin, dass der Ansatz der TT-GVO bzw. der TT-Leitlinien einerseits und der Ansatz der vorgeschlagenen SEP-Verordnung⁷ andererseits nicht unvereinbar sind, sondern einander vielmehr ergänzen, da jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt werden.

Was hat die EU-Maßnahme konkret bewirkt und für wen?

EU-Mehrwert: Die gewonnenen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die TT-GVO und die TT-Leitlinien im Vergleich zu dem, was durch Verordnungen oder Leitlinien auf nationaler Ebene hätte erreicht werden können, einen Mehrwert aufweisen. Die Rückmeldungen

⁵ Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (C(2023) 3443, ABI. L 143 vom 2.6.2023, S. 9) und Verordnung (EU) 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (C(2023) 3448, ABI. L 143 vom 2.6.2023, S. 20).

⁶ Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (C(2022) 3015, ABI. L 134 vom 11.5.2022, S. 4).

⁷ COM(2023) 232 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessentielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001. Der Text des vorgeschlagenen Verordnungsentwurfs ist abrufbar unter: https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications/com2023232-proposal-regulation-standard-essential-patents_de

belegen, dass die TT-GVO in allen EU-Mitgliedstaaten gleiche Rahmenbedingungen für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Technologietransfer-Vereinbarungen geschaffen hat, was auch die Marktintegration erleichtert.

Ist die Maßnahme noch relevant?

Relevanz: Die Evaluierung hat ergeben, dass die Ziele der TT-GVO und der TT-Leitlinien weiterhin relevant sind und dass auch die in den beiden Instrumenten enthaltenen Bestimmungen für die Erreichung dieser Ziele im Allgemeinen nach wie vor angemessen sind. Allerdings wurde in den Rückmeldungen auch auf bestimmte Marktentwicklungen hingewiesen, insbesondere in der digitalen Wirtschaft und auf den Technologiemärkten, die sich auf die künftige Zweckmäßigkeit der TT-GVO und der TT-Leitlinien zur Erreichung der Ziele auswirken könnten. Diese Entwicklungen werfen Fragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Gruppenfreistellung auf, insbesondere in Bezug auf die bislang nicht einbezogene Lizenzierung von Daten oder Datenrechten, sowie hinsichtlich des Anwendungsbereichs und des Inhalts der TT-Leitlinien, insbesondere in Bezug auf Technologiepools und LNG.

Schlussfolgerungen

Die Evaluierung hat ergeben, dass die TT-GVO und die TT-Leitlinien ihre Ziele in der Zeit ihrer Anwendung auf effiziente Weise erreicht haben. Die Instrumente stellen insbesondere sicher, dass nur Vereinbarungen, die die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, freigestellt sind, und dass die Unternehmen in der Lage sind, die Vereinbarkeit ihrer Technologietransfer-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV mit angemessener Rechtssicherheit selbst zu bewerten.

Darüber hinaus sind die Ziele nach wie vor relevant, denn wie die Evaluierung bestätigt hat, sind eine Gruppenfreistellungsverordnung und Orientierungshilfen für die Anwendung von Artikel 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen erforderlich.

Die Evaluierung deutet jedoch darauf hin, dass die gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf bestimmte Aspekte möglicherweise keine ausreichende Rechtssicherheit bieten. Dies könnte sich auf die Fähigkeit der Unternehmen auswirken, die Vereinbarkeit ihrer Technologietransfer-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV zu beurteilen.